



Amtsgericht Schwelm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 26.09.2025, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 107, Schulstr. 5, 58332 Schwelm**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ennepetal, Blatt 1147A,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Ennepetal, Flur 31, Flurstück 718, Gebäude- und Freifläche,
Heilenbecker Straße, Größe: 1.173 m²

**Grundbuch von Ennepetal, Blatt 3105A,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Ennepetal, Flur 31, Flurstück 732, Weg, Heilenbecker Straße, Größe:
173 m²

**Grundbuch von Ennepetal, Blatt 7479,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Ennepetal, Flur 31, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche,
Heilenbecker Straße 141A, Größe: 188 m²

versteigert werden.

laut Gutachten: I-geschossige Einfamilien-Doppelhaushälfte, Baujahr 1991,
Wohnfläche 100 qm mit Garten, bestehend aus Erdgeschoss und ausgebauten
Dachgeschoss, PKW-Garage. Zusätzlich befindet sich auf dem
Gemeinschaftsgrundstück (Flurstück 718) eine Garage und ein Carport zur alleinigen
Nutzung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

260.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ennepetal Blatt 7479, lfd. Nr. 1 230.000,00 €
- Gemarkung Ennepetal Blatt 3105A, lfd. Nr. 1 2.000,00 €
- Gemarkung Ennepetal Blatt 1147A, lfd. Nr. 1 28.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.